

Schriften zum Europäischen Recht

Herausgegeben von

**Siegfried Magiera und Detlef Merten**

Band 103

# Sprache und Gemeinschaftsrecht

Die Auslegung der mehrsprachig  
verbindlichen Rechtstexte durch  
den Europäischen Gerichtshof

Von

Isabel Schübel-Pfister



2004

Duncker & Humblot · Berlin

situation in der Europäischen Union herangezogen.<sup>1</sup> Multilingualismus wird als störende Barriere bei der Konstruktion von materiellen wie ideellen Gebäuden, als Bedrohung bei der Schaffung gemeinsamer Werke empfunden. Im Neuen Testament wird vom Pfingstwunder berichtet. Plötzlich konnten alle Menschen die Botschaft in ihrer jeweiligen Muttersprache hören und verstehen. Werden die Bemühungen der Europäer, mit einer einzigen Stimme zu sprechen, nicht dadurch konterkariert, dass sich diese Stimme in elf Sprachen artikulieren muss? Ist die Vielsprachigkeit ein Hindernis beim Bau des gemeinsamen europäischen Hauses, insbesondere beim Aufbau einer gemeinsamen Rechtsordnung? Welche Probleme wirft die Vielsprachigkeit im Hinblick auf das Verständnis des Gemeinschaftsrechts auf? Die vorliegende Arbeit versucht, zur Beantwortung dieser Fragen einen bescheidenen Beitrag zu leisten.

### A. Das mehrsprachige Gemeinschaftsrecht an der Schnittstelle zwischen Recht und Sprache

Das Recht der Europäischen Union ist mehrsprachig. Probleme, die sich aus der Mehrsprachigkeit des Rechts ergeben, stehen im Zentrum der „ins Wesen treffenden Verbindung“ zwischen Recht und Sprache.<sup>2</sup> Bei Fragen der Mehrsprachigkeit des Rechts muss sich das Recht mit dem Phänomen der Sprache inhaltlich auseinandersetzen. Das Thema „Recht und Sprache“ weist aber nicht nur Bezüge zum positiven Recht auf, sondern gehört zugleich der Rechtstheorie an, soweit es nämlich um den Zusammenhang zwischen der Struktur einer Sprache und einer in ihr enthaltenen Rechtsregel geht.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Schon im Titel zahlreicher Beiträge zum Thema Mehrsprachigkeit in der Europäischen Union finden sich Anspielungen auf das „Sprachenbabylon“ der EG, vgl. nur *Ackermann*, Das Sprachenproblem im europäischen Primär- und Sekundärrecht und der Turmbau zu Babel, WRP 2000, S. 807 ff.; *Berteloot*, Babylone à Luxembourg, Jurilinguistique à la Cour de Justice, passim; *Born*, Bauen wir Babel? Zur Sprachenvielfalt in der Europäischen Gemeinschaft, SprRep 1993/1, S. 1 ff.; *von Donat*, Europas Babylon: Das Sprachen-Problem der EG, EG-Magazin 1977, S. 10 ff.; *Heynold*, L'Union européenne: Jardin d'Éden ou Tour de Babel?, T&T 1999/3, S. 5 ff.; *Huntington*, European Unity and the Tower of Babel, B.U. Int. L.J. 1991, S. 321 ff.; *Martiny*, Babylon in Brüssel? Das Recht und die europäische Sprachenvielfalt, ZEuP 1998, S. 227 ff.; *de Witte*, Surviving in Babel? Language rights and European Integration, IsrYrbkHumRts 1992, S. 103 ff.

<sup>2</sup> *Forsthoef*, Recht und Sprache, S. 1.

<sup>3</sup> Vgl. zu diesen zwei Aspekten der Beziehung zwischen Recht und Sprache in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht auch *Martiny*, ZEuP 1998, S. 227 (230).

### I. Recht und Sprache

#### 1. Sprache als Erkenntnis-, Ausdrucks- und Kommunikationsmittel

Die Sprache ist das Mittel, mit dem die Menschen ihre Welt erkennen und ihren eigenen Standort in der Welt bestimmen.<sup>4</sup> Mit Hilfe der Sprache unterscheiden sie Personen, Sachen und Erfahrungen und ordnen diese einander zu. Indem die Sprache ein geschichtlich gewachsenes Weltbild vermittelt, wirkt sie gleichermaßen auf die formalen Denkstrukturen wie auf die gedanklichen Inhalte ein.<sup>5</sup> Die Sprache ist aber nicht nur Erkenntnisinstrument und Bezugsrahmen für das Denken des Individuums, sondern zugleich Ausdrucksmittel des Menschen und Träger der Kommunikation.<sup>6</sup> Für den Menschen stellt sie den primären Faktor seiner persönlichen und sozialen Identität dar.<sup>7</sup> Als Medium, das es einer Gesellschaft erlaubt, ihr Wissen festzuhalten und zu übermitteln, schafft die Sprache die Voraussetzungen für den Zusammenhalt der sprachlich konstituierten Gemeinschaft und für gemeinsames Handeln. Sprache ist als Faktor der Identifikation für die Zuordnung zu sozialen Gruppen maßgebend<sup>8</sup> und damit auch ein Machtinstrument.<sup>9</sup>

#### 2. Recht als Sprachschöpfung

Das Recht ist auf die Sprache als Erkenntnis-, Ausdrucks- und Kommunikationsmittel angewiesen. Recht wird erst durch das Medium der Sprache wirksam<sup>10</sup>; Unsägliches bleibt auch für das Recht unregelbar.<sup>11</sup> Da sich die Rechtsbegriffe und Rechtsvorstellungen ohne Sprache in der Regel nicht darstellen lassen, bestimmen die von der Sprache bereitgestellten Kategorien und Strukturen auch unser rechtliches Denken.<sup>12</sup> Die Sprache ist damit einerseits Werkzeug des Juristen, der sich ihrer bedient, um das Recht den Rechtsunterworfenen verständlich zu machen. Andererseits wird die Sprache zum Meister des

<sup>4</sup> *Herder*, Über den Ursprung der Sprache, S. 31 ff., 67 ff. und insbes. S. 86 ff. zum Zusammenhang zwischen Sprache und Verstand, vgl. auch *Neumann-Duesberg*, Sprache im Recht, S. 69 ff.

<sup>5</sup> *Großfeld*, JZ 1984, S. 1 (4 f.); *Neumann-Duesberg*, Sprache im Recht, S. 10, 60 ff.

<sup>6</sup> *Kägi-Diener*, AJP 1995, S. 443 (443).

<sup>7</sup> *Oksaar*, in: *Brauhäsel* (Hrsg.), Die Europäische Union und ihre Sprachen, S. 16 (16).

<sup>8</sup> Vgl. *Beierwaltes*, Sprachenvielfalt in der EU, S. 3 ff.; *Maier*, in: *Hättich/Pfitzner* (Hrsg.), Nationalensprachen und die Europäische Gemeinschaft, S. 79 ff., eingehend zur integrativen und desintegrativen Funktion der Sprachen *Hagège*, in: *Soldatos* (Hrsg.), L'Europe des cultures et des langues, S. 33 ff.

<sup>9</sup> Der Ausdruck „*lingua regis*“ legt hiervon ein beredetes Zeugnis ab; vgl. zur europäischen Sprachgeschichte im Lichte der wechselnden Machtverhältnisse *van Deth*, Sociolinguistica 1991, S. 1 ff.; *Finkenstaedt/Schiröder*, Sprachen im Europa von morgen, S. 9 f.

<sup>10</sup> *Forsthoef*, Recht und Sprache, S. 5.

<sup>11</sup> *Kirchhoff*, Rechtssprache, S. 6.

<sup>12</sup> *Großfeld*, JZ 1984, S. 1 (3).

*Beierwaltes*  
*Berlin 1992*  
*Thomas* → *Konrad*

Übersetzungen aus den zunächst erstellten Sprachfassungen darstellen und daher auch im Lichte der ursprünglichen Fassungen auszulegen sind. Die in den Arbeitssprachen verabschiedeten Rechtstexte würden demgegenüber als Originalfassungen anerkannt mit der Folge, dass sie bei Zweifeln als Auslegungsmassstab für die autorisierten Übersetzungen und als sichere Grundlage für die Entscheidung von Sprachdivergenzen dienen würden.<sup>105</sup>

#### d) Keine Verlagerung der Übersetzungen auf nationale Instanzen

Entgegen einigen Stellungnahmen in der Literatur<sup>106</sup> sollte die Übersetzung aus den Originalfassungen in die übrigen Sprachen auch in Zukunft durch die Übersetzerdienste der Gemeinschaft erfolgen und nicht etwa der Verantwortung der Mitgliedstaaten übertragen werden. Zwar würde die Verlagerung der Übersetzungen auf die nationalen Instanzen eine zusätzliche Kosteneinsparung bedeuten, jedoch ist ihr angesichts der drohenden Verfälschung gemeinschaftsrechtlicher Rechtsakte durch nationale Übersetzerdienste und der daraus resultierenden Gefahr einer Rechtszersplitterung eine Absage zu erteilen.<sup>107</sup> Schon jetzt besteht die Gefahr, dass bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts in einem Mitgliedstaat die Abweichung der landessprachlichen Fassung von den übrigen Fassungen nicht erkannt wird und daher auch eine Vorlage an den EuGH unterbleibt. Diese Gefahr würde sich noch erhöhen, wenn nicht erst die Anwendung des Gemeinschaftsrechts, sondern schon seine Übersetzung der Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten überlassen wäre. Zudem würde eine Verlagerung des Übersetzungsproblems auf die regionale Ebene zwar eine Kosten-, nicht aber eine Zeitersparnis mit sich bringen, da auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene zügiger gearbeitet werden kann.<sup>108</sup> Angesichts der Schnelligkeit, mit der gemeinschaftsrechtliche Rechtsakte bisweilen erlassen werden müssen, erscheint eine Nationalisierung der Sprachendienste wenig praktikabel.<sup>109</sup> Nur wenn die Übersetzung der Rechtstexte in der Verantwortung eines zentralen Übersetzerdienstes und damit der Gemeinschaftsorgane selbst verbleibt, kann man mit Fug und Recht von „autorisierten“ bzw. „authentischen“

<sup>105</sup> Ähnlich aus sprachwissenschaftlicher Perspektive bereits *Braselmann*, EuR 1992, S. 55 (58, 70 ff.); vorschlag befürwortend *Klippel/Wolfrab*, SuL 1992/1, S. 90 (93); „durchaus erwägenswert“, vgl. auch *Bruba*, in: *Bruba/Seeler* (Hrsg.), Die Europäische Union und ihre Sprachen, S. 83 (100); *Huntington*, B.U. Int.L.J. 1991, S. 321 (341).

<sup>106</sup> *Alonso Madero*, T&T 1992/1, S. 343 (348); *Kasterer*, EA 1980, S. 693 (696 ff.); vgl. zu diesem Vorschlag auch *Volz*, in: *Born/Stiekel* (Hrsg.), Verkehrsprache, S. 64 (75 f.).

<sup>107</sup> So auch *van der Haegen*, LebSpr 1982, S. 13 (13 f.); *Miliani-Massana*, RivDirEur 1995, S. 485 (510).

<sup>108</sup> *Haarmann*, Die Sprachenwelt Europas, S. 332 f.

<sup>109</sup> So auch *van der Haegen*, LebSpr 1982, S. 13 (13 f.); eine andere Frage ist es, ob den Mitgliedstaaten die Kosten für die Übersetzungen aufgebürdet werden sollten, so *Pescatore*, in: *Après l'an 2000*, S. 137 (142 f.).

Übersetzungen sprechen, die den Willen des Gesetzgebers möglichst verlässlich widerspiegeln und den ihnen zustehenden Stellenwert im Auslegungszusammenhang erhalten.

#### e) Kriterien für die Auswahl der Arbeitssprachen

Die Frage der Zahl der Arbeitssprachen und ihrer Auswahl unter den Amtssprachen der Gemeinschaft hat sich an sachgerechten Kriterien zu orientieren, denn auch die Sprachenwahl ist eine Rechtsfrage.<sup>110</sup> Bei der Sprachenwahl sollte man sich von einem ganzen Kriterienbündel leiten lassen, das sich aus einer Synthese der verschiedenen diesbezüglichen Stellungnahmen in der Literatur ergibt.

#### aa) Das Englische und Französische als Arbeitssprachen

Offensichtlich ist, dass zumindest das Englische und das Französische als Arbeitssprachen der Gemeinschaft anerkannt werden müssen. Hierfür spricht zunächst die bisherige Organpraxis in der EU, bei der bereits heute de facto eine Konzentration auf die englische und französische Sprache festzustellen ist.<sup>111</sup> Wie oben dargestellt, steht dem Französischen als traditioneller lingua franca in der Gemeinschaft schon seit einigen Jahren die Weltsprache Englisch zur Seite, die teilweise bereits das Französische überrundet hat, während in anderen Bereichen (insbesondere beim EuGH) das Französische immer noch unangefochten an erster Stelle rangiert. Neben der bisherigen Organpraxis spielt für die Auswahl der Arbeitssprachen der Charakter des Englischen und Französischen als Sprachen des internationalen Handels und der internationalen Diplomatie eine Rolle.<sup>112</sup> Hierbei steht das Englische als wichtigstes Medium der Kommunikation in den Bereichen Wirtschaft und Handel, Technologie und Wissenschaft im Vordergrund. Aber auch das Französische als Sprache der klassischen Diplomatie behält seine Bedeutung auf internationaler Ebene, etwa im Verkehr der Europäischen Union mit bestimmten Drittstaaten.<sup>113</sup> Für die Wahl des Englischen und Französischen als Arbeitssprachen spricht neben ihrer

<sup>110</sup> *Huber*, Recht der Europäischen Integration, § 2 Rdn. 25.

<sup>111</sup> Auch Meinungsumfragen lassen eine Präferenz der Bürger für die englische und französische Sprache erkennen, vgl. z.B. die Auswertung einer Umfrage bei *Roemen*, EU-Magazin 1998/1-2, S. 34 ff. sowie die Eurobarometer-Umfrage vom April 2000, Bericht Nr. 52, S. 96.

<sup>112</sup> Vgl. dazu *Haarmann*, Die Sprachenwelt Europas, S. 329 ff.

<sup>113</sup> Zwar gilt dies auch für die spanische Sprache, die ebenfalls in bestimmten Bereichen Weltsprachenstatus besitzt. Angesichts der des Weiteren für das Englische und Französische sprechenden Argumente scheint es aber gerechtfertigt, das Spanische an dieser Stelle zurücktreten zu lassen.

Englischen – eine wichtige Verkehrssprache in den osteuropäischen Staaten darstellt<sup>17</sup> und sich auch aus diesem Grund als *lingua franca* auf Gemeinschaftsebene anbietet.<sup>18</sup> Die Anerkennung einer dritten Sprache als Arbeitssprache der Gemeinschaft würde nicht die mit der Reduzierung der Sprachzahl angestrebte Funktionsfähigkeit der Organe gefährden. In einer Europäischen Union mit 25 oder mehr Mitgliedstaaten erscheint die Zahl von drei Arbeitssprachen als durchaus adäquat und eine dreisprachige Tätigkeit der Gemeinschaftsorgane als noch praktikabel.

### 3. Konsequenzen des Alternativvorschlags

Der Alternativvorschlag trägt den oben genannten Vorgaben für die zukünftige Ausgestaltung des Sprachenregimes der Union in jeder Hinsicht Rechnung.

#### a) Anwendung des Vertrauensschutzkonzepts auf die modifizierte Sprachenregelung

Zunächst bleibt auch bei der Einführung des reduzierten Sprachenregimes die Frage bestehen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Bürger zum Vergleich ihrer Sprachfassung mit anderen Fassungen verpflichtet sind. An dieser Stelle kommt das im vierten Kapitel entwickelte Vertrauensschutzkonzept ins Spiel. Die Bürger, deren Sprache nicht mehr Arbeitssprache auf Gemeinschaftsebene wäre, könnten sich nach den Grundsätzen des Vertrauensschutzes auf den Wortlaut ihrer authentischen Übersetzung verlassen, solange dieser klar und eindeutig ist. Bei Zweifeln müssten sie ihre Übersetzung mit den Originalfassungen des Rechtsakts abgleichen. Das im vierten Kapitel herausgearbeitete Kriterium des Zweifels an der eigenen Sprachfassung bliebe somit auch bei einer reduzierten Sprachenzahl grundsätzlich bestehen, dies schon deswegen, weil es für den Bürger weiterhin schwierig ist, festzustellen, ob der ihn betreffende Rechtsakt gemeinschaftsrechtlich determiniert ist. Allerdings wird sich die „Aufreißschwelle“ für den gebotenen Zweifel dahingehend entwickeln, dass grundsätzlich schon die Erkennbarkeit von Zweifeln an der eigenen Sprachfassung die Pflicht zum Sprachvergleich auslöst. Neben den Bürgern „ohne“ Arbeitssprache sind auch die Bürger, deren Amtssprache zugleich Arbeitssprache ist, nach dem hier vertretenen Konzept nicht von der Notwendigkeit entbunden, im Zweifelsfall ihre Sprachfassung mit den beiden übrigen Originalfassungen zu vergleichen. Diese auch auf die arbeitsprachlichen Fas-

<sup>17</sup> Vgl. dazu *Annamari, Sociolinguistica* 1991, S. 70 (76 f.) sowie die Statistiken bei *Debus, in Seifert* (Hrsg.), *Vereinigt Europa*, S. 47 (53 ff.).

<sup>18</sup> *Menke, in: Brühel/Seiler* (Hrsg.), *Die Europäische Union und ihre Sprachen*, S. 29 (32 f.).

internationalen Reputation des Weiteren, dass diese beiden Rechtssprachen zwei unterschiedliche Rechtstraditionen verkörpern, nämlich die des Common Law einerseits und die der kodifizierten Rechtssysteme kontinentaleuropäischer Rechtstradition andererseits. Ihr gleichberechtigter Einsatz im Rechtssetzungsverfahren stellt nicht nur eine Bereicherung bei der Entwicklung gemeinschaftsrechtlicher Rechtsinstitute dar, sondern ermöglicht es in besonderem Maße, bereits im Vorfeld Konflikte zwischen divergierenden Rechtsauffassungen zu entschärfen, die bislang oft eher schlecht als recht auf der Ebene der Übersetzung „gelöst“ wurden.<sup>14</sup> Schließlich lassen sich für die Wahl des Englischen und Französischen praktische Gründe ins Feld führen. Für das englische Idiom streitet der Umstand, dass es in den meisten Mitgliedstaaten als erste Fremdsprache und damit besonders lange und intensiv gelehrt wird. Dadurch sollte es nicht nur den Gemeinschaftsbediensteten, sondern beispielsweise auch den Mitgliedern des Europäischen Parlaments möglich sein, diese Sprache in hinreichendem Maße aktiv und passiv zu beherrschen. Zugunsten des Französischen lässt sich argumentieren, dass die Organe der Gemeinschaft ihren Sitz durchweg in (auch) französischsprachigen Mitgliedstaaten haben und schon aus diesem Grund eine Tendenz zur Akzeptanz des Französischen als Arbeitssprache besteht.

#### bb) Die Anerkennung des Deutschen als dritte Arbeitssprache

Aus dem Gesagten könnte der Schluss gezogen werden, dass man sich in der Gemeinschaft auf zwei Arbeitssprachen beschränken sollte. Nichtsdestoweniger wird hier für die Einbeziehung des Deutschen als dritte Arbeitssprache plädiert. Dafür spricht zunächst ein demographisches Argument, da nach einer im Jahre 2000 veröffentlichten Eurobarometer-Umfrage das Deutsche die Muttersprache von 24 % der Unionsbürger ist.<sup>15</sup> Die Anzahl der sich einer bestimmten Sprache zurechnenden EU-Bürger erscheint dabei als durchaus sachgerechtes Kriterium, da sich nach der Anzahl der Bevölkerung zumindest teilweise der Umfang der Verwaltungsaufgaben und die Repräsentation der Mitgliedstaaten in den Organen der EU bestimmt.<sup>16</sup> Auch kann das Deutsche für sich in Anspruch nehmen, dass es in zahlreichen Mitgliedstaaten als (regionale) Amtssprache oder zumindest als geschützte Minderheitensprache anerkannt ist, nämlich in Deutschland, Österreich, Italien, Belgien, Luxemburg und Dänemark. Gerade im Hinblick auf die künftige EU-Osterweiterung erscheint darüber hinaus bedeutsam, dass das Deutsche – ungeachtet des Vordringens des

<sup>14</sup> Vgl. dazu die anschaulichen Beispiele für die durch unterschiedliche Rechtstraditionen bedingten Übersetzungs- und Auslegungsprobleme der Jahresabschluss-Richtlinie bei *Luitermann, EuZW* 1998, S. 151 ff.

<sup>15</sup> Eurobarometer-Umfrage vom April 2000, Bericht Nr. 52, S. 93 f.

<sup>16</sup> *Huber*, *Recht der Europäischen Integration*, § 1 Rdn. 30.



lich, damit nicht nur Zoll- und Handelsbarrieren abgeschafft werden, sondern auch Sprach- und Mentalitätsbarrieren zwischen den Mitgliedstaaten fallen. Das Gelingen der europäischen Integration wird wesentlich von der Fähigkeit zum gegenseitigen Dialog abhängen. Insbesondere setzt die Herstellung europäischer Öffentlichkeit als Grundlage europäischer Demokratie eine adäquate sprachliche Verständigung voraus.<sup>122</sup> Die politisch-ökonomische Notwendigkeit der Verständigungsfähigkeit einerseits und die Erhaltung der europäischen Sprachkultur andererseits gehen Hand in Hand.

Diese Ziele können nur durch europaweite Anstrengungen zur Förderung der Fremdsprachenkenntnisse erreicht werden.<sup>123</sup> Insofern sollte die oben befürwortete Einschränkung der institutionellen Mehrsprachigkeit durch einen Ausbau der individuellen Mehrsprachigkeit kompensiert werden. Die Spracherziehung ist zum einen und primär Aufgabe der nationalen Bildungspolitik, die ein größeres Gewicht auf das Erlernen von Fremdsprachen legen sollten. Zum anderen sollte die Europäische Union im Rahmen ihrer Kompetenzen einen verstärkten Beitrag zur Sprachenpolitik der Mitgliedstaaten leisten. Trotz einer weitgehenden Autonomie der Mitgliedstaaten in der Bildungspolitik kann die Europäische Union hierbei unterstützend tätig werden. So hat sie beispielsweise das Jahr 2001 zum Europäischen Jahr der Sprachen ausgerufen und in diesem Rahmen verschiedene bildungspolitische Projekte in den Mitgliedstaaten finanziell und ideell unterstützt.<sup>124</sup> Konkret ist anzustreben, dass möglichst jeder Unionsbürger neben seiner Muttersprache zwei weitere europäische Sprachen beherrscht. Da Sprachen im Kindesalter am leichtesten zu erlernen sind, sollte frühzeitig, schon in der Grundschule, mit dem Erlernen der Fremdsprachen begonnen werden. Bei der Ausgestaltung des Fremdsprachenunterrichts ist der Bedeutung der interkulturellen Kommunikation Rechnung zu tragen. Sprachenerwerb ist immer auch kulturelles Lernen; das Unterrichten fremder Sprachen dient der Sensibilisierung für die menschliche Vielfalt. Die Sprache des anderen sprechen heißt, am Erleben und Fühlen des anderen, an seiner Geschichte und Kultur teilzunehmen. Ein Europa der Bürger lässt sich nur dann verwirklichen, wenn man die Sprache und Kultur seiner Nachbarn kennt und respektiert. Zugleich setzt die Erhaltung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt voraus, dass die Unionsbürger den Eigenwert ihrer in der Muttersprache überlieferten Kultur schätzen. Erst die Kenntnis des europäischen Erbes in seinen verschiedenen sprachlichen Prägungen führt über ein Europa der Geographie, der Wirtschaft und der Technik hinaus zu einem Europa des Geistes und der Kultur.

Eine so verstandene europäische Sprachenvielfalt ist kein babylonisches Verhängnis mehr, sondern Quelle der Bereicherung.<sup>125</sup> Letztlich hat der biblische

<sup>122</sup> Oppermann, ZEUS 2001, S. 1 (17); vgl. auch *Beierwales*, Sprachenvielfalt in der EU, passim.

<sup>123</sup> Vgl. *Hagege*, Welche Sprache für Europa?, S. 8, 228 ff.

<sup>124</sup> Vgl. Beschluss 1934/2000 vom 17.7.2000 über das Europäische Jahr der Sprachen 2001, ABl. 2000 Nr. L 232, S. 1 ff.

<sup>125</sup> Vgl. *Ero*, Die Suche nach der vollkommenen Sprache in der Kultur Europas, S. 342 ff.

in die Sprachen der neuen Mitgliedstaaten sollten zukünftig alle drei arbeits-sprachlichen Fassungen zugrunde gelegt werden. Wie bereits im zweiten Kapitel angesprochen, liegt der unbestreitbare Vorteil der Parallelredaktion darin, dass potentielle Divergenzen zwischen den verschiedenen sprachlichen Fassungen gleich im Vorfeld eliminiert werden.<sup>121</sup> Die Abfassung der Entwürfe in mehreren Sprachen ermöglicht die Aufdeckung von Schwächen, die anhand einer einzigen Sprachfassung möglicherweise nicht erkennbar wären, später aber zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Auch wird verhindert, dass sich die zu schaffenden gemeinschaftsrechtlichen Rechtsinstitute nur an der Rechtsordnung und Begrifflichkeit des einen Mitgliedstaats orientieren, in dessen Sprache der Entwurf abgefasst und diskutiert wird. Gerade wenn und weil die arbeits-sprachlichen Fassungen als die im Zweifel verbindlichen Fassungen anerkannt werden, erscheint die Korredaktion unentbehrlich, um die Korrektheit, Qualität und Konkordanz dieser Originalfassungen sicherzustellen. Durch die besonders sorgfältige Abfassung der Rechtstexte in den drei Sprachen dürften diese dann auch weitestgehend – was momentan nicht immer der Fall ist – den mit der Regelung verfolgten Zwecken des Gemeinschaftsgesetzgebers entsprechen. Der gegenwärtige Kritikpunkt, dass die historische Auslegung nach der Urfassung der Vorschrift nicht immer zutreffend ist, könnte durch die Verwendung mehrerer Arbeitssprachen entkräftet werden. Die Zahl der Fälle, in denen die Ergebnisse der Wortlautauslegung einerseits und der anderen Interpretationsmethoden andererseits auseinanderfallen, sollte sich durch die Parallelredaktion so verringern, dass sich die Frage der Überschreitung der Wortlautgrenze infolge der Auslegung nicht mehr wie im bisherigen Maße stellt. Insgesamt wird ein so verstandenes reduziertes Arbeitssprachenregime nicht nur zu einer größeren Effizienz, sondern auch zu einer verbesserten Qualität der gemeinschaftlichen Rechtssetzung führen.

### C. Ausblick: Europäische Einheit in sprachlicher Vielfalt

Die Europäische Union steht vor gewaltigen Zukunftsaufgaben: Einerseits gilt es, die sprachliche und kulturelle Vielfalt in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu bewahren und zu fördern. Andererseits soll gleichzeitig, ohne auf den Reichtum der europäischen Sprachenvielfalt zu verzichten, eine europäische kulturelle Identität, ein europäisches Bewusstsein geschaffen werden, das sich nicht in der Summe der einzelstaatlichen Kulturen erschöpft. Insofern muss die richtige Balance zwischen der Wahrung der nationalen Identität mittels Sprachsovereität und der Förderung einer europäischen Identität auch durch Sprachkonvergenz gefunden werden. Des Weiteren ist eine Stärkung der Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit der Unionsbürger erforder-

<sup>121</sup> 2. Kap. C. I. 1. b).

Bericht über den Turmbau zu Babel nicht die Verschiedenheit der Sprachen, sondern die Entzweiung der Geister im Auge, für die die Sprache nur ein Ausdruck ist. Die Aufgabe liegt darin, in der Vielfalt der Sprachen und Nationen den gemeinsamen Ursprung neu zu entdecken und eine Kultur des mehrsprachigen Verständnisses zu entwickeln. Schon *Hallstein* betonte im Jahre 1973, dass die Sprachenvielfalt in der Gemeinschaft kein Hindernis, sondern ein Ansporn sei, und verknüpfte dies mit der generellen Forderung nach der Bewahrung kultureller Vielfalt in Europa.<sup>126</sup>

„Natürlich bleiben die Unterschiede. Ja, sie sollen bleiben. Denn aus Europa soll kein Schmelzriegel werden. Europa ist Vielfalt. Wir wollen den Reichtum und die Verschiedenheit der Charaktere, der Anlagen, der Bekenntnisse, der Gewohnheiten, der Sitten, des Geschmacks bewahren. Was wir beseitigen wollen, ist das Trennende, ist der Gebrauch der Kräfte, der Überlegenheiten gegeneinander, ist das Zerstorenische im Nebeneinander der verschiedenen Individualitäten.“

Diese Aussagen haben auch dreißig Jahre später nichts von ihrer Aktualität und Überzeugungskraft eingebüßt. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Vielsprachigkeit in der Europäischen Union in Zukunft nicht als Hemmnis erweist, sondern dazu beiträgt, ein Europa der Einheit in Vielfalt zu errichten.

## Zusammenfassung und Thesen

### Zusammenfassung

Das gemeinschaftsrechtliche Sprachenrecht ist in den Art. 290 und 314 EGV sowie in der Verordnung Nr. 1 über die Regelung der Sprachenfrage niedergelegt. Gemäß Art. 314 EGV ist der EG-Vertrag in den Sprachen aller Mitgliedstaaten abgefasst und in allen Sprachfassungen gleichermaßen verbindlich. Die Regelung der Sprachenfrage für die Organe der Gemeinschaft ist nach Art. 290 EGV einer sekundärrechtlichen Normierung vorbehalten. In Umsetzung dieser Vorschrift erklärt die Verordnung Nr. 1 aus dem Jahre 1958 die Amtssprachen aller Mitgliedstaaten zu Amts- und Arbeitssprachen der Gemeinschaft. Seit der Gründung der Europäischen Gemeinschaften ist die Sprachenzahl von ursprünglich vier auf gegenwärtig zwölf Vertragssprachen sowie elf Amtssprachen Arbeitssprachen angestiegen. Die Gleichberechtigung aller Gemeinschaftssprachen bedeutet insbesondere, dass die gemeinschaftsrechtlichen Rechtstexte in allen Sprachen erstellt und in allen Sprachfassungen gleichermaßen verbindlich sind. Hier setzt die vorliegende Arbeit an, die sich mit den Rechtsproblemen des mehrsprachigen Gemeinschaftsrechts unter besonderer Berücksichtigung seiner Auslegung bei divergierenden Sprachfassungen befasst.

Das einleitende Kapitel beleuchtet das Spannungsverhältnis zwischen Recht und Sprache vor dem Hintergrund der Mehrsprachigkeit des Gemeinschaftsrechts. Im zweiten Kapitel wird die Fragestellung der Auslegung des mehrsprachigen Gemeinschaftsrechts in den größeren Zusammenhang des Sprachenrechts der Europäischen Union gestellt. Zunächst werden die gegenwärtige Sprachenregelung und die Entstehung von Rechtstexten unter Mehrsprachigkeitsbedingungen auf Gemeinschaftsebene erläutert. Dabei werden die Fallgruppen der Sprachdivergenzen und die jeweiligen Gründe für ihre Entstehung näher untersucht. Des Weiteren wird ein Vergleichsmaßstab für die Auslegung des mehrsprachigen Gemeinschaftsrechts erarbeitet, indem Auslegungsprobleme in mehrsprachigen völkerrechtlichen Verträgen sowie in Gesetzestexten mehrsprachiger Nationalstaaten erörtert werden.

Im dritten Kapitel wird die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Auslegung des mehrsprachigen Gemeinschaftsrechts untersucht und einer kritischen Würdigung unterzogen. Zunächst werden die Urteile, in denen sich der Gerichtshof mit der sprachlichen Problematik von Rechtstexten auseinandergesetzt hat, systematisch erfasst und nach verschiedenen Kriterien klassifiziert. Im An-

<sup>126</sup> *Hallstein*, Die Europäische Gemeinschaft, S. 12.

- Groot, Gerard-René de / Schulze, Reiner (Hrsg.): Recht und Übersetzen. Baden-Baden 1999, zit. *Bearbeiter*, in: *de Groot / Schulze* (Hrsg.), Recht und Übersetzen.
- Großfeld, Bernhard: Sprache und Recht, JZ 1984, S. 1 ff.
- Unsere Sprache: Die Sicht des Juristen. Opladen 1990; zit. *Großfeld*, Unsere Sprache.
- Europäisches Wirtschaftsrecht und Europäische Integration, Vorträge, herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften, Opladen 1993; zit. *Großfeld*, Europäisches Wirtschaftsrecht.
- Sprache und Schrift als Grundlage unseres Rechts, JZ 1997, S. 633 ff.
- Grundmann, Stephan M.: Die Auslegung des Gemeinschaftsrechts durch den Europäischen Gerichtshof. Zugleich eine rechtsvergleichende Studie zur Auslegung im Völkerrecht und im Gemeinschaftsrecht, Konstanz 1997; zit. *Grundmann*, Auslegung.
- Guggenheim, Paul: Lehrbuch des Völkerrechts, Band I, Basel 1948.
- Gundel, Jörg: Zur Sprachenregelung bei den EG-Agenturen – Abschied auf Raten von der Regel der „Allsprachigkeit“ der Gemeinschaft im Verkehr mit dem Bürger?, Anmerkung zum Urteil des EuG vom 12.7.2001, Christina Kik/Harmonisierungssamt für den Binnenmarkt, Rs. T-120/99, EuR 2001, S. 776 ff.
- Gutmann, Rolf: Die Assoziationsfreizügigkeit türkischer Staatsangehöriger – ihre Entdeckung und ihr Inhalt, 1. Aufl., Baden-Baden 1996; zit. *Gutmann*, Assoziationsfreizügigkeit.
- Guyon, Yves: La coordination communautaire du droit français des sociétés, RTDE 1990, S. 241 ff.
- Haarmann, Harald: Grundfragen der Sprachenregelung in den Staaten der Europäischen Gemeinschaft, Hamburg 1973; zit. *Haarmann*, Grundfragen der Sprachenregelung.
- Sprachpolitische Organisationsfragen der Europäischen Gemeinschaft, Hamburg 1974; zit. *Haarmann*, Sprachpolitische Organisationsfragen.
- Soziologie und Politik der Sprachen Europas, München 1975.
- Monolingualism versus Selective Multilingualism, On the Future Alternatives for Europe as It Integrates in the 1990s, Sociolinguistica 5 (1991), S. 7 ff.
- Die Sprachenwelt Europas, Frankfurt a.M. u.a. 1993.
- Haas, Rainer: Französische Sprachgesetzgebung und europäische Integration, Berlin 1991.
- Haberland, Hartmut / Henriksen, Carol: Danisch – eine kleine Sprache in der EG, Sociolinguistica 5 (1991), S. 85 ff.
- Haberle, Peter: Grundrechtsinterpretation im Verfassungsstaat, Zugleich zur Rechtsvergleichung als „fünfter“ Auslegungsmethode, JZ 1989, S. 913 ff.
- Sprachen-Artikel und Sprachenprobleme in westlichen Verfassungsstaaten, eine vergleichende Textstufenanalyse, in: *Brem, Ernst / Druwey, Jean Nicolas / Kramer, Ernst*

- A. / Schwander, Ivo (Hrsg.): Festschrift zum 65. Geburtstag von Mario M. Pedrazzini, Bern 1990, S. 105 ff.; zit. *Hüberle*, FS Pedrazzini.
- Haegen, Antoine van der: Das Sprachenproblem in den Europäischen Gemeinschaften, LebSpr 27 (1982), S. 13 f.
- Hagège, Claude: Welche Sprache für Europa? (Le souffle de la langue), Paris 1996.
- Les langues en Europe: fonctions intégratives et désintégratives, in: *Panayotis Soldatos* (Hrsg.), L'Europe des cultures et des langues: quels enseignements?, Montreal 1999, S. 33 ff.; zit. *Hagège*, in: *Soldatos* (Hrsg.), L'Europe des cultures et des langues.
- Hailbronner, Kay: Der Begriff des öffentlichen Auftraggebers nach den EG-Richtlinien zur Vergabe öffentlicher Aufträge, EWS 1995, S. 285 ff.
- Hakenberg, Waltraud: Vorschläge zur Reform des Europäischen Gerichtssystems, ZEuP 2000, S. 860 ff.
- Hallstein, Walter: Die Europäische Gemeinschaft, Düsseldorf-Wien 1973.
- Hardy, Jean: The Interpretation of Plurilingual Treaties by International Courts and Tribunals, 37 B.Y.I.L. (1961), S. 72 ff.
- Hartley, Trevor C.: The Foundations of European Community Law, An Introduction to the Constitutional and Administrative Law of the European Community, 4. Aufl., Oxford 1998; zit. *Hartley*, The Foundations of European Community Law.
- Hartung, Werner: Rechnungsabgrenzungsposten und richtlinienkonforme Auslegung, in: *Ballwieser, Wolfgang / Böcking, Hans-Joachim / Drukarczyk, Jochen / Schmidt, Reinhard H.* (Hrsg.), Bilanzrecht und Kapitalmarkt, Festschrift zum 65. Geburtstag von Adolf Moxter, Düsseldorf 1994, S. 213 ff.; zit. *Hartung*, FS Moxter.
- Haselhuber, Jakob: Erste Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zur Sprachensituation in der EG-Kommission (Februar 1990), Sociolinguistica 5 (1991), S. 37 ff.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: Grundlinien der Philosophie des Rechts, Textedition von Johannes Hoffmeister, 5. Aufl., Hamburg 1995.
- Hegnauer, Cynil: Das Sprachrecht der Schweiz, Zürich 1947.
- Heidegger, Martin: Sein und Zeit, 10. Aufl., Tübingen 1963.
- Heinichen, Otto-Raban: The role of national governments and in particular permanent representations in the legislative process: a German point of view, in: *Schwarze, Jürgen* (Hrsg.), Legislation for Europe 1992, Baden-Baden 1989, S. 107 ff.; zit. *Heinichen*, in: *Schwarze* (Hrsg.), Legislation for Europe 1992.
- Hemblenne, Bernard: Les problèmes du siège et du régime linguistique des Communautés européennes (1950-1967), in: *Heyen, Erk Volkmar u.a.* (Hrsg.), Die Anfänge der Verwaltung der Europäischen Gemeinschaft, Baden-Baden 1992, S. 107 ff.; zit. *Hemblenne*, in: *Heyen* (Hrsg.), Die Anfänge der Verwaltung der Europäischen Gemeinschaft.
- Héraud, Guy: Pour un droit linguistique comparé, RIDC 1971, S. 309 ff.

